

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. September 2016

Nr. 79

Inhalt

Seite

Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo-
und Umweltwissenschaften des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT)

556

Fachschaftsordnung der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 1. Dezember 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung am 12. September 2016 gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) i.V.m. § 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

§ 1 Aufbau

Der Aufbau der Fachschaft Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften (BGU) gliedert sich in die Fachschaftsbereiche

- Fachschaftsbereich Bauingenieurwesen
- Fachschaftsbereich Geowissenschaften
- Fachschaftsbereich Geodäsie und Geoinformatik

Die Studierenden der Studiengänge, die den jeweiligen Studienkommissionenzugeordnet sind, bilden einen Fachschaftsbereich.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft BGU sind

1. der Fachschaftsvorstand,
2. die Fachschaftsbereichsvorstände,
3. die Fachschaftsversammlung (FSV),
4. die Fachschaftssitzung (FSS).

§ 3 Fachschaftsvorstand

(1) Die Anzahl der Fachschaftsvorstände beläuft sich auf sechs Mitglieder.

(2) Die Wahl der Fachschaftsvorstände richtet sich nach den Regelungen zur Wahl der Fachschaftsvorstände der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts

für Technologie (KIT). Die Erstellung der Listen für die Wahl erfolgt durch die FSV gemäß § 31 Absatz 4 der Organisationssatzung.

(3) Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, sind automatisch die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der KIT-Fakultät Bau-, Geo- und Umweltwissenschaften der Interimsvorstand, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Interimsvorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine FSV ein, bei der über Neuwahlen gemäß der Organisationssatzung entschieden wird. Die Einladungsfrist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

§ 4 Fachschaftsbereichsvorstand

(1) Der Fachschaftsbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachschaftsbereichs.

(2) Der Fachschaftsbereichsvorstand besteht in jedem Fachschaftsbereich aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsbereichs. Er wird von der FSV vorgeschlagen und vom Fachschaftsvorstand gewählt.

§ 5 Fachschaftsversammlung

(1) Wie in § 31 Absatz 1 der Organisationssatzung festgesetzt, ist die FSV das beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Die FSV findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt § 31 der Organisationssatzung.

(3) Termin und Ort der FSV werden zwei Wochen im Voraus durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Es erfolgen zusätzlich Einladungen über die fachschaftsbereichsinternen Mailinglisten. Zugang zu den Mailinglisten haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachschaftsbereichs. Näheres regeln die Fachschaftsbereiche.

§ 6 Abstimmungen der Fachschaftsversammlung

(1) Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied jedes Fachschaftsbereiches vertreten ist.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit der FSV festgestellt, ist diese innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Bei dieser Wiederholung ist die FSV mit den anwesenden Mitgliedern der FSV beschlussfähig; § 6 Abs. 1 gilt bei der erneuten FSV nicht mehr. Die Einladungsfrist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 verkürzt sich hierbei auf eine Woche.

§ 7 Fachschaftssitzung

(1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame FSS der drei Fachschaftsbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach regelmäßig in der ersten Woche des Monats. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt.

Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können vom Fachschaftsvorstand mit relativer Mehrheit nach § 41 der Organisationssatzung beschlossen werden.

(2) Die Fachschaftssitzung dient der Kommunikation zwischen den Fachschaftsbereichen.

(3) Vor der Fachschaftssitzung muss eine Einladung erfolgen. Diese muss eine Woche vor der Fachschaftssitzung durch öffentlichen Aushang allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht werden. Dafür verantwortlich ist der Leiter der jeweils folgenden Sitzung. Die FSS wird alternierend von den Vorständen der Fachschaftsbereiche geleitet.

(4) Das Protokoll der FSS wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch öffentlichen Aushang zugänglich gemacht.

(5) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachschaftsbe- reich werden in der ersten FSS für die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters sowie für die erste FSS des folgenden Semesters festgelegt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Fachschaftsbereiche

Die einzelnen Fachschaftsbereiche tagen in der Regel wöchentlich. Näheres regeln die Fachschaftsbe- reichsordnungen. Die Fachschaftsbereichsordnungen werden von den jeweiligen Fachschaftsbereichen verfasst und in der FSV beschlossen.

§ 9 Finanzen

(1) Stehen der Fachschaft Gelder zu, werden diese zu jeweils 20 % als Sockelbetrag den einzel- nen Fachschaftsbereichen zugesprochen. Restliche Gelder werden prozentual nach Studierendenzahl zugesprochen. Näheres regeln die Fachschaftsbereichsfinanzbeauftragten.

(2) Die FSV ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplans. Die Verteilung der Gelder muss in der FSV vorgestellt und genehmigt werden. Sie wird vor der FSV von den drei Fachschaftsbe- reichsfinanzbeauftragten erarbeitet und vom Fachschaftsfinanzbeauftragten vorgestellt. Weiterhin muss der Haushaltsplan gemäß § 3 Absatz 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karls- ruher Instituts für Technologie (KIT) (Finanzordnung) vom Studierendenparlament genehmigt werden.

(3) Die Fachschaftsbereichsfinanzbeauftragten werden in den jeweiligen Fachschaftsbereichen be- stimmt. Näheres regeln die Fachschaftsbereiche.

(4) Der Fachschaftsfinanzbeauftragte gemäß § 16 Absatz 3 der Finanzordnung wird von den drei Fachschaftsbereichsfinanzbeauftragten aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 10 Fachschaftenkonferenz (FSK)

Die Anzahl der Stimmen der Fachschaft in der FSK wird in der Organisationssatzung geregelt. Die FSK-Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt. Den Fachschaftsbe-
reichen steht ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der FSK-Vertreter zu.

§ 11 Gremienbesetzung

Sofern nicht in § 10 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und § 25 LHG anders geregelt, gilt:

(1) Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen mit den drei Fachschaftsbereichen besetzt, fachschaftsbereichsspezifische im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsbereich. Vertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der FSV bestätigt.

(2) Die fachschaftsbereichsweiser Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachschaftsbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die FSV dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)